TuS Lintfort



Satzung

Stand 21. Mai 2014

§ 1 Name und Sitz

Der am 12.07. 1987 in Kamp-Lintfort gegründete Verein führt den Namen

"Turn- und Spielverein Lintfort 45/87" (TuS Lintfort)

Er hat seinen Sitz in Kamp-Lintfort. Die abgekürzte Bezeichnung lautet "TuS Lintfort 45/87 e.V." Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Vereinsfarben sind blau / weiß

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes, der Jugendhilfe und des öffentlichen Gemeinwesens. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes

2. Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder

3. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern

4. Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften

5. Leistungen zur medizinischen Prävention und Rehabilitation mit qualifizierter Betreuung

6. Talentförderung und -sichtung im Jugendbereich

7. Entwicklung der Motorik, dem Abbau von Aggressionen durch sportliche Betätigung und die sinnvolle Betätigung mit anderen gemeinsam, um daraus Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu erlernen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Verein. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Auszahlung eines Anteiles am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern.

- 1) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
- 2) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit von dem Vorstand gewählt.
- 4) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren unter Beifügung eines SEPA Mandates, teilzunehmen.
- 2) Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag von dem gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden seiner Kinder aufzukommen.
- 3) Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweiligen gültigen Fassung an.

4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Die entsprechenden Entscheidungen trifft der Vorstand mit einer 2/3 Stimmenmehrheit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Bei juristischen Personen zusätzlich durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.
- 2) Austritte sind nur zum Ende eines Halbjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich bis spätestens 6 Wochen vor dem Halbjahresende einzureichen.
- Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Er kann zum Ende eines Halbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden.
- 4) Ein Mitglied kann nur auf Beschluss vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen oder von der Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen suspendiert werden.
- 5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grunde, erlöschen alle Ansprüche und Rechte aus dem Mitgliedsverhältnis. Ebenso sind jegliche vereinseigene Gegenstände herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung anteiliger Beiträge.
- 6) Ausschlussgründe:
 - 5.1. Wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - 5.2. Wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz schriftlicher Mahnung.
 - 5.3. Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - 5.4. Wegen unehrenhafter Handlungen.
 - 5.5. Wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht.
- Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der geschäftsführende Vorstand. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 8) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 9) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 10) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 11) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich in Textform mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- 12) Das betroffene Mitglied hat die Möglichkeit des Widerspruches innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung. Über den Widerspruch entscheidet der Ältestenrat abschließend.

§ 7 Beitrag, Gebühren, Beitragseinzug

- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Vereinsbeitrag und die Aufnahmegebühr sowie die Fälligkeit werden von der Mitliederversammlung durch Beschluss festgesetzt. Die fällige Aufnahmegebühr wird vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt. Die Gebühr und der Beitrag sind im Voraus zu entrichten. Über Zahlungsweise, Stundung oder Erlass von Beiträgen und der Aufnahmegebühr entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Über die Erhebung und Höhe von außerordentlichen Beiträgen und Umlagen entscheidet ebenfalls der geschäftsführende Vorstand durch
- 2) Die Beschlüsse zur Beitragserhöhung sind den Mitgliedern in Schriftform mitzuteilen.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen und ein entsprechendes SEPA Mandat zu erteilen.

Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

- 4) Von Mitgliedern wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 6) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 7) Der Verein ist berechtigt, Rücklastschriftsgebühren und durch Rücklastschriften entstandene Kosten in Rechnung zu stellen.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der geschäftsführende Vorstand;
- der erweiterte Vorstand;

- die Jugendversammlung,
- der Jugendvorstand
- der Ältestenrat

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt in Textform mindestens 4 Wochen vor der

Versammlung durch den geschäftsführenden Vorstand.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

In alle Wahl-Ämter können Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an gewählt werden.

6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime

Abstimmung gestellt wird, ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitaliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung oder des Satzungszwecks ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichtes oder anderer Behörden sowie

redaktionelle Änderungen können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht.

Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.

- 10) Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind nicht stimmberechtigt. Das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen zur Stimmrechtsausübung gilt durch die Einwilligung in den Vereinsbeitritt als erteilt.
- 11) Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 17. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.
- 12) Anträge zur Tagesordnung können von stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand bis spätestens zum 15.05. des

Jahres vorliegen. Verspätet eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

13) Eine Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies 20% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand fordern. Die Einberufung hat dann innerhalb von drei Monaten zu erfolgen. In der Einladung sind die Gründe für die Versammlung in ihren wesentlichen Inhalten wieder zu geben

14) Dringlichkeitsanträge sind in der Mitgliederversammlung nicht zulässig.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
- 2. Bericht des Vorstandes;
- 3. Bericht der Kassenprüfer;
- 4. Entlastung des Vorstandes;
- 5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;-
- 6. Wahl der Kassenprüfer;
- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
- 8. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.
- Festsetzung der Beiträge und Umlagen

§ 11 Der Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus 3 Vereinsmitgliedern, die nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sind und die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Mitglieder sollen nicht dem Gesamtvorstand angehören. Aus seiner Mitte wählt er einen Vorsitzenden.

Der Ältestenrat ist zuständig für:

- · die Schlichtung von Streitfragen
- das Vorschlagen von Ehrungen
- Vorschläge zur Wahl eines Ehrenpräsidenten

Der Vorsitzende des Ältestenrates darf auf eigenen Wunsch an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 11a Ehrungen / Ehrenvorsitz

- 1) Art der Ehrungen
- a) Verleihung der silbernen Ehrennadel (für 25jährige Vereinsmitgliedschaft* oder 10 Jahre Vorstandsarbeit)
- b) Verleihung der goldenen Ehrennadel (für 40jährige Vereinsmitgliedschaft* oder 20jährige Vorstandsarbeit)
 Die silberne oder goldene Ehrennadel kann auch für besonders herausragende sportliche Erfolge
 (Aufstiege in eine der fünf höchsten Spielklassen der Verbände, Berufung in nationale Auswahlkader oder
 ähnliches, wie etwa langjährige Trainertätigkeit von mehr als 15 Jahren im Jugendbereich) verliehen
 werden.
- c) Ernennung zum Ehrenmitglied (Inhaber der goldenen Vereinsnadel und zusätzlich besondere Verdienste für den Verein)
- d) Ernennung zum Ehrenvorsitzenden (Ehrenvorsitzender kann werden, wer mehrere Wahlperioden als Vorsitzender oder 2. Vorsitzender tätig war und dabei herausragendes geleistet hat)
- * Frühere Mitgliedsjahre in der Tanzabteilung, dem SV Lintfort (vor 1987) oder im 1. Volleyballverein KaLi werden angerechnet.
- Die Beschlussfassung über Ehrungen obliegt dem Vorstand. Entsprechende Beschlüsse müssen mit einer 2/3 Mehrheit gefasst werden. Neben dem Vorstand hat auch der Ältestenrat ein Vorschlagsrecht.

§ 12 Der Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
 - 1. Vorsitzende;
 - 2. Vorsitzende:

Kassenwart;

Geschäftsführer

Jugendwart

Der erweiterte Vorstand besteht neben dem geschäftsführenden Vorstand aus:

- einem Vertreter/Vertreterin des Handballs
- einem Vertreter /Vertreterin des Volleyballs
- einem Vertreter /Vertreterin des Tanzsportes
- bis zu 7 Beisitzern;
- einem Schriftführer/ Schriftführerin

Die Zahl der Beisitzer kann durch die Mitgliederversammlung jeweils aktuell im o.a. Rahmen festgelegt werden.

- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand kann aus den Mitgliedern Ausschüsse bilden.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss einen kommissarischen Nachfolger bestimmen. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Nachfolger bis zur nächsten turnusmäßigen Neuwahl. Kann ein Posten nicht besetzt werden, kann ein Vorstandsmitglied einen zweiten Posten übernehmen.

5) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben in der Sitzung je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

6) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

7) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können an allen Sitzungen der Organe und Abteilungen teilnehmen.

8) Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb e Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 13 Vereinsjugend

- 1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zum Wegfall der Jugendspielberechtigung und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - 3.1. der Jugendwart und
 - 3.2. die Jugendversammlung.
 - 3.3. die Jugendsprecher (je einer männlich/weiblich)

Der Jugendwart ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

4) Das N\u00e4here regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 14 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die Mitglieder Vereins sind und <u>nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder erweiterten Vorstand angehören.</u> In begründeten Ausnahmefällen können durch die Mitgliederversammlung auch Finanzfachleute gewählt werden, die dem Verein nicht angehören.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht zwei Jahren. Die Kassenprüfer werden zeitversetzt gewählt, so dass in jedem Jahr ein Posten neu zur Wahl steht. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit oder nach einer zweijährigen Unterbrechung ist zulässig.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten der Abteilungen, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Bei Verhinderung der Kassenprüfer kann der Prüfungsbericht und Entlastungsantrag auch schriftlich vorgelegt werden.
- 4) Die Kassenprüfer sind der Schweigepflicht gegenüber Externen unterworfen. Anspruch auf Auskunft haben lediglich die Mitglieder und der Vorstand.

§ 15 Haftung des Vereins

- 1) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- 2) Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt.

§ 16 Datenschutz im Verein

- Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - 2.1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - 2.2. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - 2.3. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - 2.4. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Auflösung

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Kamp-Lintfort, (§ 61 AO), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Jugendsportes zu verwenden hat.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23.06.14 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

| Kamp-Lintfort, den | | 0) |
|--------------------|-----------------|-----------------|
| (delles) | 1.4/ | Bullant |
| Vorsitzender | 2. Vorsitzender | Geschäftsführer |
| U. Menz | (S. Cillis) | 3. Marsey |
| Schatzmeister | Jugendwart | 'Schriftführer |